

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 14. Juli 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-367
Telefax: 0511/1241-
Az.: 70090 III 10 R 400

Rundverfügung G17/1997

Steigerung der Eigeneinnahmen der Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung G4/1996 vom 6. Februar 1996 hatten wir im Hinblick auf die zunehmend schwieriger werdende Einnahmesituation der Landeskirche den Beschluß der Landessynode vom 30. November 1995 sowie die Ausarbeitung "Zu den Möglichkeiten kirchengemeindlicher Abgabenerhebung" bekanntgegeben. Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche haben sich auch in der Folgezeit intensiv mit der negativen Entwicklung des Kirchensteueraufkommens beschäftigt. So hat die 22. Landessynode während ihrer IV. Tagung in der 27. Sitzung am 31. Mai 1997 beschlossen, den Bericht des Finanzausschusses der Landessynode, betr. Steigerung der Eigeneinnahmen der Kirchengemeinden (Aktenstück Nr. 46), den Kirchengemeinden zuzuleiten.

Der Bericht ist in der Anlage beigelegt mit der dringenden Bitte, auf eine Steigerung der örtlichen Einnahmen aus Kirchgeld oder Kirchenbeitrag bedacht zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

1 Anlage

Bericht

des Finanzausschusses

betr. Steigerung der Eigeneinnahmen der Kirchengemeinden

Burgdorf, den 14. Mai 1997

I.

Der Landessynodalausschuß hatte in seinem Tätigkeitsbericht (Aktenstück Nr. 3 C Ziff. 9) darauf hingewiesen, daß im Rahmen der geplanten Steuerreform mit einem weiteren Rückgang der Kirchensteuereinnahmen gerechnet werden müsse. Da größere Einsparungsreserven im landeskirchlichen Haushalt nicht mehr vorhanden und Rücklagenentnahmen deutliche Grenzen gesetzt seien, müsse über die Ortskirchensteuer in der Landeskirche erneut nachgedacht werden.

Auf Antrag des Landessynodalausschusses hat die Landessynode sodann während ihrer III. Tagung in der 13. Sitzung am 26. November 1996 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Finanzausschuß wird gebeten zu prüfen, wie eine Steigerung der Eigeneinnahmen der Kirchengemeinden mittelfristig erreicht werden kann. Dabei ist insbesondere die Frage der Ortskirchensteuer zu erörtern."

(Beschlußsammlung der III. Tagung Nr. 2.1.1)

II.

Die 21. Landessynode hatte sich in zwei Tagungen einmal mit der Frage der Einführung eines Grundbetrages für alle erwachsenen Kirchenmitglieder (Aktenstück Nr. 82 F, XII. Tagung im November 1994) und zum anderen mit dem gleichen Inhalt (Aktenstück Nr. 82 G, XIV. Tagung im November 1995) des jetzigen Prüfungsauftrages des Finanzausschusses befaßt. Dem Antrag des Finanzausschusses, den Kirchengemeinden die Erhebung von Ortskirchensteuer zu empfehlen, folgten 1994 nur wenige Synodale, so daß der Antrag abgelehnt war. Schon in einer gemeinsamen Sitzung des Finanz- und des Gemeindeausschusses der 21. Landessynode im Mai 1995 überwogen die Argumente und Stimmen gegen eine Ortskirchensteuer. Die Ausschüsse empfahlen der Landessynode lediglich, die Weitergabe einer Ausarbeitung des Landeskirchenamtes "Zu den Möglichkeiten kirchengemeindlicher Abgabenerhebung" sowie der Beratungsergebnisse der Ausschüsse an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu beschließen. Dieser Antrag wurde ohne Aussprache angenommen. Das Landeskirchenamt hat mit der Veröffentlichung der "Richtlinien für die Erhebung von Ortskirchensteuern und Kirchenbeiträgen 1997" (Kirchl. Amtsbl. 1997 S. 9) die Kirchengemeinden zuletzt gebeten, die notwendig werdende Diskussion über "kirchengemeindliche Abgabenerhebungen" örtlich zu führen.

III.

Der Finanzausschuß der 22. Landessynode hat sich bei seinen Beratungen auf den Beratungsauftrag beschränkt und sich Fragen nach einer Erhöhung der Landeskirchensteuer, der Anhebung des Kirchensteuermindestbetrages und der Bedeutung von Kapitalerträgen aus Rücklagen für die Haushaltsfinanzierung einer evtl. notwendig werdenden Diskussion mit dem Thema "Wie soll Kirche zukünftig finanziert werden?" vorbehalten.

IV.

Den Kirchengemeinden stehen z.Z. folgende Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen zur Verfügung:

- Ortskirchensteuer (vgl. Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchgeldordnung) vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert am 10. Juli 1984)
- freiwillige Kirchenbeiträge
- Fördervereine und Förderkreise
- Spendenaktionen
- Gewinnung von Förderern (Sponsoren) für Einzelvorhaben

- Sonderaktivitäten
- wirtschaftlicher Umgang mit Vermögen

1. Ortskirchensteuer

Die Ortskirchensteuer kann nach geltendem Recht als festes und / oder gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden. Der durch die o.a. Rechtsverordnung vorgeschriebene Mindestbetrag beträgt jährlich 24 DM. Beim gestaffelten Kirchgeld können nach gewählten Kriterien unterschiedliche Beträge bis 120 DM jährlich erhoben werden. Kirchgeldpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst oder deren Ehegatten eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann aber auch nach Alter, Familienstand und sozialen Verhältnissen bestimmt werden. Um "Doppelbelastungen" durch Landeskirchen- und Ortskirchensteuer zu vermeiden, kann die nachweislich gezahlte Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld angerechnet werden. Der angerechnete Betrag wird der erhebenden Kirchengemeinde jedoch nicht durch die Landeskirche erstattet. Die Einführung der Ortskirchensteuer bedarf der Beschlußfassung durch den Kirchen vorstand, der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung des Ortskirchensteuerbeschlusses. Die Ortskirchensteuer sichert der Kirchengemeinde planbare Einnahmen, da sie der "Beitreibung" durch Vollstreckung unterliegt, die jedoch durch vorherige Gespräche mit Säumigen abgemildert werden kann. Die Kosten der Ortskirchensteuererhebung trägt die Landeskirche durch Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitseinheiten für die Kirchenkreisämter.

Nach Kenntnis des Finanzausschusses werden in etwa 140 Kirchengemeinden der Landeskirche Ortskirchensteuern erhoben mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mio. DM (Stand: 30. Juni 1994). Nur in 18 Kirchengemeinden sollen jedoch auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angewendet werden. Im Kirchenkreis Melle erheben nach Wissen des Finanzausschusses 13 von 15 Gemeinden Ortskirchensteuer. Bei 300 bis 340 nötigen Zwangsvollstreckungen mußten leider 13 Austritte beklagt werden. Die Kirchengemeinden erheben den Mindestbetrag von 24 DM und erzielen ein Volumen von rd. 450 000 DM.

Der Finanzausschuß hält eine "flächendeckende" Einführung der Ortskirchensteuer durch Kirchengesetz noch nicht für möglich. Er empfiehlt jedoch, daß die Kirchengemeinden die Einführung auf Kirchenkreisebene verstärkt prüfen. Die Ortskirchensteuer kann die zu erwägenden Kürzungen der Gesamtzuweisung teilweise kompensieren.

2. Freiwillige Kirchenbeiträge

Die Bitte um freiwillige Kirchenbeiträge erscheint z.Z. noch der gangbare, aber auch notwendige Weg zur Verbesserung der Eigeneinnahmen. Das Aufkommen wird in der Regel weniger kalkulierbar sein. Bedenklich kann jedoch die mit diesem Verfahren prinzipiell verbundene Ungleichbehandlung der eigentlich leistungsfähigen Kirchenmitglieder sein, denn tendenziell zahlen nur die Gutwilligen den freiwilligen Kirchenbeitrag. Dennoch sollte dieser Weg unverzüglich beschritten werden, und zwar bevor der schon jetzt "umkämpfte" Spendenmarkt verteilt ist. Es ist zu prüfen, ob die Landeskirche mit der Aufbereitung des Marktes eine Fremdgesellschaft beauftragt oder eine eigene Gesellschaft gründet.

3. Fördervereine und Förderkreise, Spendenaktionen usw.

Die Gewinnung von Einnahmen über Fördervereine oder andere Aktivitäten erfordert einen erheblichen Einsatz und Planung sowohl bei der Vorbereitung und Nacharbeit als auch in der "Pflege" der Fördervereinsmitglieder, der Spenderinnen und Spender.

Der Finanzausschuß hat sich vom Leiter der Haushalterschaftsarbeit im Amt für Gemeindedienst, Herrn Pastor Hans-Friedrich Reymann, über seine Seminarerfahrungen zum Thema "Ergänzende Finanzierung kirchlicher Arbeit" berichten lassen. Wichtig erscheint, eine neue "Geber- und Dankkultur" zu entwickeln, d.h. u.a.

- die Spenderinnen und Spender als Menschen zu sehen, denen Gelegenheit gegeben wird, etwas Gutes zu tun und dabei innere Befriedigung zu finden,
- nicht mehr die zu fördernde "Sache", sondern die Menschen, denen sie helfen soll, bei der Ansprache herauszustellen,
- den Spendern und Spenderinnen nicht nur im Gemeindebrief zu danken, sondern sie teilhaben zu lassen am "Erfolg".

Die Haushalterschaftsarbeit im Amt für Gemeindedienst (Tel.: 05 11 / 12 41 - 544) steht allen Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Arbeitsmöglichkeiten für Beratungen und Vorbereitungen von

Aktionen - auch bei der Einführung der Ortskirchensteuer - zur Verfügung. Die Heimvolkshochschule Stephansstift Hannover (Tel.: 05 11 / 53 53 - 311) bietet Seminare zum Thema "Fundraising - von der Sammelbüchse zum Lettershop" an.

Im Gegensatz zur Ortskirchensteuer und zur Bitte um freiwillige Kirchenbeiträge bieten Fördervereine und Förderkreise, Spendenaktionen usw. die Möglichkeit, Menschen anzusprechen, die - aus welchen Gründen auch immer - der Kirche distanziert begegnen.

Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen von vielen Sonderaktivitäten gehört, die zwar keine regelmäßigen Einnahmen garantieren, aber zweckgebundene Sondervorhaben ermöglichen helfen (z.B. Abholung und Entsorgung von Weihnachtsbäumen für 5 DM pro Stück, Patenschaften für einen Tag des Jahres; Projektkosten: 365 DM = Patenschaftsbetrag.) Die Einrichtung einer Ideenbörse könnte hilfreich sein. Denkbar wäre, diese bei der Landeskirchlichen Werbestelle im Amt für Gemeindedienst anzubinden.

4. Wirtschaftlicher Umgang

Die Kirchengemeinden verfügen über umfangreiche Gemeinderäume, die nicht ständig genutzt werden und gegen Entgelt in belegungsfreien Zeiten abgegeben werden könnten. Dabei wäre jedoch darauf zu achten, daß die Kosten für zusätzliche Reinigung und Verwaltung den Nutzen nicht überschreiten. Gemeindebriefe und Kirchenzeitungen könnten ebenso durch Anzeigen finanziert werden wie die Unterhaltungskosten des Gemeindebusses durch Vermietung von Werbeflächen am Bus. Eine Anzeige im Programm eines Kirchenkonzertes sichert dessen Herstellung.

Die Nennung der vorstehenden Beispiele dient nur der Vervollständigung der Aufzählung von Möglichkeiten, Einnahmen zu erschließen, wobei die steuerliche Seite zu beachten ist. Darüber hinaus ist auch der wirtschaftliche Umgang mit Vermögen, hier insbesondere der Umgang mit Grundbesitz, mit zu bedenken. So kann z.B. durch kostenbewußtes Handeln und durch angemessene Miet- und Pachtzinserhöhungen die Wirtschaftlichkeit von Grundstücken und Gebäuden erhöht werden.

V.

Die 17. Landessynode hatte im November 1970 beschlossen, die folgenden Gebühren abzuschaffen:

- Gebühren, die in die Pfarrkasse flossen (sogenannte Stol- oder Pfarrgebühren) wie Konfirmationsgebühren, Beichtgelder und Beerdigungsgebühren,
- Gebühren, die in die Kirchenkasse flossen, z.B. für das Läuten der Glocken. für Orgelspiel, für Konfirmationsscheine, für das Reinigen der Kirche nach Trauungen (Blumenstreuen), für Altarschmuck (bei Taufe, Konfirmation oder Trauung), für das Anzünden der Kerzen, für die Bereitstellung von Kniekissen und Stühlen für das Brautpaar, für das Heizen der Kirche anlässlich von Taufen, Trauungen sowie für Haustaufen und -trauungen,
- Gebühren für Vergütungen an Kirchenmusiker für Orgelspiel - auch bei Trauerfeiern in Friedhofskapellen - oder Vergütungen an Küster für Reinigen der Kirche.

Nach Meinung des Finanzausschusses kann zur Sicherung des volksskirchlichen Angebotes an eine Wiedereinführung dieser Gebühren nicht gedacht werden.

VI.

Bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmen der Kirchengemeinden sollte nach Meinung des Finanzausschusses nicht außer acht gelassen werden, daß wir eine Volkskirche, eine Kirche für alle, bleiben wollen. Mitgliedsbeiträge nach Vereinsmuster scheiden daher aus. Die Kirchengemeinden werden daher mehr denn je um die Akzeptanz von finanziellen Wünschen bei denen, die sie erfüllen sollen, werben müssen. Intensive persönliche Kontakte, die "Pflege" der Gemeindeglieder, wird verstärkt nötig sein.

VII.

Der Finanzausschuß stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Finanzausschusses betr. Steigerung der Eigeneinnahmen der Kirchengemeinden (Aktengstück Nr. 46) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Landeskirchenamt wird gebeten,*

- a) *den Bericht des Finanzausschusses den Kirchengemeinden zuzuleiten,*
- b) *zu prüfen, ob eine Ideenbörse für besondere Aktivitäten in Kirchengemeinden eingerichtet werden kann,*
- c) *zu prüfen, ob der Spendenmarkt durch eine sachkundige Fremdfirma oder durch eigene kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erschlossen werden soll.*

Sandau

Vorsitzender